

# *Erfolgsaussichten in der Rechtsschutzversicherung – Wann darf der Versicherer die Deckung eines Prozesses als „chancenlos“ ablehnen?*

*von RA Dr. Johannes Hebenstreit*

Bei der Rechtsschutzversicherung sorgt der Versicherer für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in den im Vertrag umschriebenen Bereichen und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten<sup>1</sup>. Die Hauptleistungspflicht des Versicherers in der Rechtsschutzversicherung besteht also in der Kostentragung.

Ein aufrechter Rechtsschutzversicherungsvertrag ist aber noch keine Deckungsgarantie für jedes vom Versicherungsnehmer gewollte Gerichtsverfahren. Bei der Frage, ob der Rechtsschutzversicherer deckungspflichtig ist, sind nämlich die Erfolgsaussichten des vom Versicherungsnehmer beabsichtigten Verfahrens maßgeblich, und zwar sowohl was den Grund, als auch was die Höhe der geltend gemachten Ansprüche betrifft<sup>2</sup>.

Der OGH ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten aber eher großzügig. Er verweist darauf, dass kein strenger Maßstab anzulegen ist. Insbesondere kommt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung im Rahmen der Deckungsprüfung nicht in Betracht<sup>3</sup>. Nur wenn eine Prozessführung als „offenbar aussichtslos“<sup>4</sup> zu qualifizieren wäre, darf der Versicherer die Deckung gänzlich ablehnen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel gleichsam „auf den ersten Blick“ klar ist, dass der Prozess nicht gewonnen werden kann. Eine nicht ganz entfernte Möglichkeit des Erfolgs schließt hingegen schon eine gänzliche Ablehnung der Deckung durch den Versicherer aus.

<sup>1</sup> Vgl. § 158j Abs 1 Satz 1 VersVG.

<sup>2</sup> Vgl. Art 9 ARB 2003.

<sup>3</sup> OGH vom 31.08.2016, 7 Ob 140/16p.

<sup>4</sup> Vgl. § 63 ZPO über die Bewilligung der Verfahrenshilfe.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\*  
\*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT  
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\*  
\*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg  
T +43 (662) 871 871  
F +43 (662) 871 871 22  
M office@dra-hebenstreit.at  
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600  
DVR 4000366

## *Erfolgsaussichten in der Rechtsschutzversicherung – Wann darf der Versicherer die Deckung eines Prozesses als „chancenlos“ ablehnen?*

*von RA Dr. Johannes Hebenstreit*

Hängt der Ausgang im zu deckenden Prozess bei Fehlen einer klaren Gesetzeslage von bisher nicht gelösten Rechtsfragen ab, so rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass keine oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht<sup>5</sup>. Selbst wenn also von Beginn an klar sein sollte, dass das endgültige Ergebnis von einer Entscheidung des Höchstgerichts abhängen wird, zu der es noch keinen Präzedenzfall gibt, darf ein Versicherer die Deckung nicht ablehnen.

Ist sich ein Versicherungsnehmer mit dem Versicherer über die Erfolgsaussichten eines konkreten Rechtsstreits nicht einig, gibt es die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens. Dieses muss aber nicht zwingend in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsnehmer könnte auch eine sog. Deckungsklage gegen den Versicherer einbringen, damit geklärt wird, ob der Versicherer für eine bestimmte Sache Deckung gewähren muss oder nicht.



**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT  
**DR. HEBENSTREIT** 

**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg  
T +43 (662) 871 871  
F +43 (662) 871 871 22  
M office@dra-hebenstreit.at  
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600  
DVR 4000366

---

<sup>5</sup> OGH vom 28.09.2016, 7 Ob 161/16a.